

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



233

Nr. 10, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. Oktober 2018

Inhalt

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 83* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 12. September 2018. 234

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 84* – Gesetzesvertretende Verordnung zur zweiten Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK. Vom 6. September 2018..... 235

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 85 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 234) 235

Nr. 86 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie, zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD und zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 222) 236

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 87 – Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts. Vom 2. Juni 2018. (KABl. S. 282) 238

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 88 – 41. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 25. Mai 2018. (GVBl. S. 142) 238

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 89 – Gesetz zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen. Vom 5. Juni 2018. (ABl. S. 79) . . 239

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 90 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 188) 240

Nr. 91 – Kirchengesetz zur Anwendung der Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 187) 240

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 92 – Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen. Vom 16. April 2018. (ABl. S. A110) 241

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 93 – Durchführungbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsbestimmungen – DSDB). Vom 17. Mai 2018. (KABl. S. 110) 245

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Sizilien /Italien..... 247

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 83* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 12. September 2018.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in ihrer Sitzung am 12. September 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland werden wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt seit dem Jahr 2017 Diakonie Deutschland.“
2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
3. Die Überleitungsregelung zu § 12 wird gestrichen.
4. Die Überleitungsregelung zu § 15 wird gestrichen.
5. Die Anmerkung zu § 15 Absatz 1 (Abweichendes Inkrafttreten der Entgelterhöhungen für 2015 in
6. Komplexträgern durch Dienstvereinbarung) wird gestrichen.
6. § 15a (Übergangsregelung) wird gestrichen.
7. Die Besonderen Regelungen für die AVR – Fassung Ost – zu § 17 werden gestrichen.
8. § 24 Absatz 3 Satz 2 c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 19 Abs. 2 MuSchG hat.“
9. Die Übergangsregelung zu § 28a wird gestrichen.
10. In § 35 Absatz 5 wird § 168 SGB IX anstelle von § 92 SGB IX in Bezug genommen.
11. In der Anlage 1 wird das Richtbeispiel in Entgeltgruppe 3 „Mitarbeiterin nach § 87b SGB XI“ geändert in „Mitarbeiterin nach § 43b SGB XI“.
12. In der Anlage 14 wird die Übergangsregelung gestrichen.

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland**
Klaus R i e d e l
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 84* – Gesetzesvertretende Verordnung zur zweiten Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK. Vom 6. September 2018.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der UEK die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Zweite Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK

In das Pfarrdienstausführungsgesetz vom 8. November 2011 (ABl. EKD S. 352), zuletzt geändert am 7. Dezember 2017 (ABl. EKD 2018 S. 12), wird nach § 5 folgender § 5a eingefügt.

„§ 5a

Zuschuss zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Zeit erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 150,00 Euro im Monat. Bei Teildienst wird der Zuschuss im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang im Verhältnis zum Umfang eines uneingeschränkten Dienstes gekürzt.

(2) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, haben grundsätzlich die kassenärztliche oder kassenzahnärztliche Behandlung der gesetzlichen Krankenversicherung als Sachhilfesterleistung gemäß § 8 Absatz 4 Bundesbeihilfereordnung in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Arztes, der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 der Bundesbeihilfereordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. September 2018

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 85 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 234)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

Artikel 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung unterstützt das Diakonische

Werk die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen Träger diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.“

Artikel 2 Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Diakonische Werk regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbstständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk der Landeskirche erfüllt seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.“
2. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Gemeinsame diakonische Verantwortung
Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen biblischen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.“
3. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stimmen zwei der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer Verantwortung betreffen, nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.“
4. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere über die Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes, durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Mitglieder, Sammlungen und Spenden sowie weitere Mittel.“
5. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Zuwendungen der Landeskirche an das Diakonische Werk gelten die Zuwendungsrichtli-

nien der Landeskirche in ihrer jeweiligen Fassung. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. §§ 11 und 12 Abs. 2 Rechnungsprüfungsgesetz.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2018

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Nr. 86 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie, zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD und zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 222)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des AG-ARRG-EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (AG-ARRG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 (Zu § 4) Verbindlichkeit

(1) Für die Arbeitsverträge sind ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtliche Kommission) getroffenen Regelungen verbindlich. § 16 ARRG-EKD bleibt unberührt.

(2) Die Landeskirche richtet eine Ombudsstelle ein. Die Ombudsstelle nimmt Beschwerden von Mitarbeitenden

 - a) der Landeskirche und ihrer Körperschaften sowie
 - b) der rechtlich selbstständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden hinsichtlich der Anwendung des ZAG-ARRG-EKD durch die jeweilige Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung entgegen und fordert die von der Beschwerde betroffene Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung auf, der Beschwerde nachzugehen.

(3) Über das Ergebnis unterrichtet die Ombudsstelle die Beschwerde führende Person und - je nach betroffener Einrichtung - den Evangelischen Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk der Landeskirche.

(4) Die Ombudsstelle unterliegt keinen fachlichen Weisungen. Sie kann in nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Weise gegen Aufwandsentschädigung versehen werden. Auf die Ombudsstelle beruft der Landeskirchenrat eine geeignete Person mit der Befähigung zum Richteramt auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich. Der Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf der Mehrheit der Anwesenden (§ 6 Abs. 10).

(5) Die konkrete Besetzung der Ombudsstelle und deren Erreichbarkeit für die Mitarbeitenden gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

(6) Ein Verfahren der zuständigen Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wird durch die Regelungen der vorstehenden Absätze nicht ersetzt. Satzungsrechtliche Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Bezug auf die Mitgliedseinrichtung bleiben ebenfalls unbenommen.“

2. In § 5 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission informieren diejenige Organisation, die sie zur Berufung vorgeschlagen oder in die Kommission entsendet hat, mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Kommission.

(9) Davon ausgenommen sind solche Angelegenheiten, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission ausdrücklich unter Verschwiegenheit gestellt wurden oder deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig ist, wie beispielsweise Personalangelegenheiten der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihr Abstimmungsverhalten in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Unterkommissionen.“

3. In § 6 Abs. 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen. Ferner kann sie ihre Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung oder Teile derselben auf geeignete Weise bekannt machen.“

4. § 6 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt: „Diese regelt auch die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

Artikel 2 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des MVG-EKD

Das Kirchliche Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012, S. 4) in der Fassung des Än-

derungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 4 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:
„5. die Information der nach § 55 Abs. 1 Buchstabe d) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter über die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entgegenzunehmen (§ 5 Abs. 8 AG-ARGG-EKD) und an die Mitarbeitervertretungen weiterzuleiten.“
2. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 138“ durch die Angabe „Artikel 108“ ersetzt.
3. In § 55 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Arbeitsrechtsregelungsgesetz“ durch die Angabe „Ausführungsgesetz zum ARGG-EKD“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des ZAG-ARGG-EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD - ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Halbsatz „und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.
2. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121) in der ab 1. Mai 2008 geltenden Fassung, tritt außer Kraft.“

Artikel 4 Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche, insbesondere die Pflicht

1. zur Einhaltung der Bestimmungen des AGARG-GEKD und
2. der grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 1).

Hiervon kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nr. 2 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2018

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 87 – Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts. Vom 2. Juni 2018. (KABl. S. 282)

Die Erste Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des

Datenschutzdurchführungsverordnungsgesetzes

Das Datenschutzdurchführungsverordnungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzdurchführungsgesetz – DSDG)“
2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:
„§ 1 Unabhängige Aufsichtsbehörde

Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz errichtet. Diese wird von einer oder einem Beauftragten für den Datenschutz geleitet.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2.
4. In § 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34)“ ersetzt durch die Wörter „vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35)“.
5. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

Schwerin, 2. Juni 2018

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 88 – 41. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 25. Mai 2018. (GVBl. S. 142)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd. S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2016, wird wie folgt geändert:

Art. 117 a) wird eingefügt:

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Synode mit Zweidrittel-

mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Kirchenordnung abweichen. Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche jeweils kenntlich gemacht.

(2) Voraussetzung für die Erprobung ist, dass eine Abwägung zwischen den Vorteilen der Erprobung und möglichen Risiken stattgefunden hat und der zu erprobenden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Die jeweiligen Erprobungsgesetze sowie ausführende Regelungen sind nach der Hälfte der Laufzeit zu evaluieren und treten spätestens nach sechs Jahren außer Kraft.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Es tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Mai 2018

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Thomas A d o m e i t, OKR
Vertreter im Bischofsamt

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 89 – Gesetz zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen. Vom 5. Juni 2018. (ABl. S. 79)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Erprobungsverordnungen

(1) Zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen in den Kirchengemeinden, in den Kooperationszonen oder in den Kirchenbezirken kann die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung Regelungen treffen, die von einzelnen Bestimmungen kirchlicher Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushalts- und Vermögensrechts und des Dienstrechts, abweichen.

(2) Zweck der Erprobung ist es insbesondere, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob und inwieweit die neuen Struktur- und Arbeitsformen beitragen

1. zur Arbeits- und Strukturvereinfachung,
2. zur Entlastung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Verwaltungsbereich,
3. zur Verbesserung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften bzw. ihrer Organe untereinander oder mit Dritten,
4. zur Stärkung des kirchlichen Ehrenamtes oder
5. zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit.

(3) Durch die Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers unter der Verantwortung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers zu deren oder dessen Entlastung.

- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein.
2. die Wahrnehmung von einzelnen gemeindlichen oder pfarramtlichen Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden.
 - (4) Die Bestimmungen, von denen abgewichen wird, sind in der Rechtsverordnung zu benennen.

§ 2 Beteiligungsrechte

Erprobungen erfolgen im Einvernehmen aller kirchlichen Körperschaften, für welche die Ausnahme vom geltenden Recht gilt. Die für die Kirchengemeinden zuständigen Bezirkskirchenräte sind anzuhören.

§ 3 Dokumentation

Die an der Erprobung beteiligten kirchlichen Körperschaften dokumentieren die Erfahrungen mit der Erprobung und legen die Dokumentation der Kirchenregierung vor. Diese wertet sie aus und berichtet der Landessynode über das Ergebnis.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft. Auch die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treten am 30. Juni 2026 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 5. Juni 2018

- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 90 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 188)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 i.d.F vom 28. April 2017 (GVBl. Bd. 20 S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied muss den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) angehören. Auf Beschluss der Mehrheit der Wahlversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses für eine volle Amtsperiode auf drei reduziert werden; Satz 2 bleibt unberührt.“
2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Wahlversammlung wählt in einem gesonderten Wahlgang drei, im Falle einer Reduzierung zwei Ersatzmitglieder für den Gesamtausschuss. Das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl rückt als erstes in den Gesamtausschuss nach. Ersatzmitglieder werden erst nachgewählt, wenn kein reguläres Ersatzmitglied oder privatrechtliches Ersatzmitglied mehr vorhanden ist. Eines der gewählten Ersatzmitglieder muss einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören; es rückt ausschließlich bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtausschusses, welches den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder angehört, nach.“
3. Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Le er, den 15. Mai 2018

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Nr. 91 – Kirchengesetz zur Anwendung der Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie. Vom 20. April 2018. (GVBl. S. 187)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 i.d.F. vom 29. April 2016 (GVBl. Bd. 20 S. 125) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Richtlinie ergänzende Regelungen im Wege der Rechtsverordnung erlassen.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 Buchst. d) des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniesgesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. Bd. 20 S. 21) wird wie folgt neu gefasst:

“d) die in der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 als für sich verbindlich angenommen haben,“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Le er, den 15. Mai 2018

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 92 – Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeindebünden, Kirchengemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen. Vom 16. April 2018. (ABl. S. A110)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Regionale Zusammenarbeit

 - (1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindebünde, Kirchspiele und Schwesterkirchverhältnisse gehören einer vom Kirchenbezirk gebildeten Region an. Bei der Bildung von Regionen sollen geschichtliche, landschaftlich-sozialräumliche und kirchgemeindliche Zusammengehörigkeit sowie die Perspektiven der Struktur- und Stellenplanung berücksichtigt werden. Regionen sind rechtlich selbstständige Planungs- und Gestaltungsräume, in denen sich die Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen über Kirchengemeinde-, Kirchspiel-, Orts- und Stadtteilgrenzen hinweg vollziehen soll. Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse können durch eine Region nicht begründet oder übernommen werden.
 - (2) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindebünde, Kirchspiele, Schwesterkirchverhältnisse und Kirchenbezirke sollen bei der regionalen Planung der Zusammenarbeit die Perspektiven der langfristigen Struktur-, Stellen- und Gemeindegliederentwicklung berücksichtigen. In einer Region sollen in Übereinstimmung mit den von der Kirchenleitung vorgegebenen Grundsätzen der Struktur- und Stellenplanung und der Regionalplanung des Kirchenbezirks nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können. Eine Kirchengemeinde, ein Kirchengemeindebund, ein Kirchspiel oder ein Schwesterkirchverhältnis soll perspektivisch für sich eine Region abbilden und den vorstehenden Kriterien entsprechen.“
2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Ortsausschuss entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der dem Ortsteil vom Kirchenvorstand für diese Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchengemeindeebene (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStrukG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können Schwesterkirchverhältnisse auch von höchstens sechs Kirchengemeinden gebildet werden, wenn im Schwesterkirchverhältnis nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können.“
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde obliegen alle Fragen der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die Beratung und Beschlussfassung über deren Dienstausbildung und -aufteilung und deren wechselseitige Vertretung.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Aufgaben nach Satz 2 können durch Beschluss des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchengemeinde dem Verbundausschuss (§ 2a) übertragen werden, der Beschluss bedarf der Genehmigung des Regionalkirchenamtes.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis

 - (1) Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis können einen gemeinsamen Ausschuss der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchengemeinden bilden (fakultativer Verbundausschuss). Besteht ein Schwesterkirchverhältnis aus mehr als zwei Kirchengemeinden, wird ein gemeinsamer Verbundausschuss gebildet (obligatorischer Verbundausschuss).
 - (2) Dem Verbundausschuss gehören aus jedem Kirchenvorstand der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstandes an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes zur Mitarbeit im Verbundausschuss bereites Mitglied des betreffenden Kirchenvor-

standes benannt werden. An den Sitzungen des Verbundausschusses können die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst beratend teilnehmen. Die Geschäftsstelle des Verbundausschusses wird von der anstellenden Kirchengemeinde geführt.

(3) Der Verbundausschuss ist zuständig für die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und die gemeinsame Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben. Der Verbundausschuss soll vor der Genehmigung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden votieren. Dem Verbundausschuss können weitere Aufgaben der Kirchengemeinden übertragen werden. Die im Schwesterkirchverhältnis vorgesehene Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes kann dem Verbundausschuss nur insgesamt von allen Kirchengemeinden übertragen werden.

(4) Dem Verbundausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(5) Zum Vorsitzenden des Verbundausschusses wird der Pfarramtsleiter oder ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, gewählt. Ist ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Pfarramtsleiter sein Stellvertreter. Ist der Pfarramtsleiter zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, zum Stellvertreter gewählt. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Verbundausschusses sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Pfarrer und die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Dienstbesprechungen, zu denen der Pfarramtsleiter einlädt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden für das erste Jahr durch

die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen muss.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) In dem neuen Absatz 2 werden Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchengemeinde und der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung oder nachfolgender Beschlussfassung des Verbundausschusses nach § 2a Absatz 4 zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchengemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen; das Votum des Pfarramtsleiters ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen.“

5. Nach § 3 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„III. Bildung von Kirchengemeindebünden
§ 3a Verbindung zu einem Kirchengemeindebund

(1) Kirchengemeinden können sich zu einem Kirchengemeindebund verbinden, um die Voraussetzungen für die Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung zu schaffen und ihre Zusammenarbeit zu vertiefen. Bis zu acht Kirchengemeinden können einen Kirchengemeindebund bilden, wenn dieser nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre hat.

(2) Die im Kirchengemeindebund verbundenen Kirchengemeinden bleiben rechtlich selbstständig und bilden je einen eigenen Kirchenvorstand.

(3) Kirchengemeindebünde sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Aufgaben von Kirchengemeinden wahr. Die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchengemeindebünde entsprechend, soweit sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes kirchengemeindliche Aufgaben wahrnehmen und nichts anderes bestimmt ist. Für die Siegel in Kirchengemeindebünden gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

(4) Der Kirchengemeindebund ist Träger der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und Anstellungsträger der im Bereich des Kirchengemeindebundes tätigen Mitarbeiter. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.

§ 3b Bildung und Veränderung von Kirchengemeindebünden

(1) Die Bildung von Kirchengemeindebünden erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden durch Vereinbarung. Die Vereinbarung muss Regelungen über den Namen, den Sitz und den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchengemeindebundes sowie über die Finanzen und das Vermögen des Kirch-

gemeindebundes und der beteiligten Kirchengemeinden enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Mit der Entstehung eines Kirchengemeindebundes gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindebund über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchengemeindebundes; ihnen werden die Pfarrstellen durch das Landeskirchenamt übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, für deren geistliche Betreuung er zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen beteiligten Kirchengemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen.

(3) Die bisher bei den beteiligten Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu Mitarbeitern des Kirchengemeindebundes, der in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(4) Spätere Veränderungen von Kirchengemeindebänden sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3c Zusammenarbeit im Kirchengemeindebund

(1) Der Kirchengemeindebund ist zuständig für die Festlegung der geistlichen Betreuung der Kirchengemeinden im Kirchengemeindebund durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(2) Darüber hinaus hat der Kirchengemeindebund folgende Aufgaben: die Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die Mitarbeiter sowie die Festlegung von deren Dienstausbildung und -aufteilung, die Schaffung der personellen und materiellen Grundlagen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Kirchengemeindebundes gemäß § 38 Kirchengemeindeordnung, die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Erwachsenenbildung und der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Für den Kirchengemeindebund ist ein Vorstand zu bilden. Dem Vorstand des Kirchengemeindebundes gehören aus jedem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstands an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden Kirchenvors-

tands benannt werden. Vorsitzender des Vorstands des Kirchengemeindebundes ist der Pfarramtsleiter. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Kirchenvorsteher zu wählen, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchengemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands des Kirchengemeindebundes sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes vertritt den Kirchengemeindebund im Rechtsverkehr. Im Rahmen der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben vertritt der Vorstand des Kirchengemeindebundes auch die beteiligten Kirchengemeinden im Rechtsverkehr. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(5) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes berät und entscheidet im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung über alle dem Kirchengemeindebund gemäß Absatz 1 und 2 obliegenden Aufgaben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die am Kirchengemeindebund beteiligten Kirchengemeinden können dem Kirchengemeindebund durch übereinstimmende Beschlüsse aller Kirchengemeinden weitere Aufgaben übertragen; für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung einer Pfarrstelle nach den Abschnitten II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes treten die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen.

§ 3d Haushalt und Verwaltung des Kirchengemeindebundes

(1) Der Kirchengemeindebund führt für die zu ihm gehörenden Kirchengemeinden den gemeinsamen Haushalt, nimmt für die Kirchengemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr und verwaltet deren Vermögen.

(2) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes stellt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchengemeindebundes auf. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden Zuweisungen für die beteiligten Kirchengemeinden stehen dem Kirchengemeindebund zu; nur der Kirchengemeindebund kann Anträge auf Einzelzuweisung stellen. Im Haushaltplan sind für jede Kirchengemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit verfügen kann. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden beschließt über den Haushaltplan.

(3) Stimmt ein Kirchenvorstand dem vorgelegten Haushaltplan nicht zu, so ist der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstands mit einer Begründung für die Ablehnung des vorgelegten

Haushaltplans unverzüglich dem Vorstand des Kirchengemeindebundes zuzuleiten, der sodann erneut einen Haushaltplan vorlegt. Stimmt ein Kirchenvorstand auch diesem Haushaltplan nicht zu, so entscheidet das Regionalkirchenamt über den Haushaltplan. In diesem Fall obliegt dessen Genehmigung dem Landeskirchenamt.

(4) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes legt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden eine Gebäudekonzeption für den Kirchengemeindebund oder eine Änderung der Gebäudekonzeption vor. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden beschließt über die Gebäudekonzeption oder die Änderung der Gebäudekonzeption. Stimmt ein Kirchenvorstand der vorgelegten Gebäudekonzeption oder Änderung der Gebäudekonzeption nicht zu, so gelten dafür Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei der Bildung des Kirchengemeindebundes sind für jede Kirchengemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 3b Absatz 1. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Haushalt Rücklagen der Kirchengemeinden werden zu Haushalt Rücklagen des Kirchengemeindebundes. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchengemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(6) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Vorstand des Kirchengemeindebundes. Soweit der Kirchengemeindebund selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchengemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.“

6. Die bisherigen Abschnitte III. bis V. werden die Abschnitte IV. bis VI.
7. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden sind anzupassen.“
8. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den Prozeß des Zusammenwachsens der Kirchengemeinden“ gestrichen.
9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenen Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchengemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchengemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde als Kirchenvorsteher angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kirchenvorstandsbildungsord-

nung ist einzuhalten. Im Ortsgesetz können weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes getroffen werden. Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 Kirchengemeinden angehören.“

10. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Kirchengemeindevertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchengemeinde, von denen eines dem Kirchenvorstand angehören soll.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der beteiligten Kirchengemeinden“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Vereinigung von Kirchengemeinden eines Kirchspiels bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Vereinigen sich alle Kirchengemeinden eines Kirchspiels zu einer Kirchengemeinde, erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Die so gebildete Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Kirchspiels und aller bisherigen Kirchengemeinden des Kirchspiels.“
12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ ein Komma und die Wörter „der Verbindung zu Kirchengemeindebünden“ und nach dem Wort „bzw.“ die Wörter „den Kirchengemeindebund bzw.“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung

Die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes zu erhöhen ist, nicht jedoch über 16 Kirchenvorsteher hinaus.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 über Ehegatten gelten für Lebenspartner in eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechend.“
2. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Kirchspielen kann die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 auch mit der Maßgabe erfolgen, eine oder mehrere Kirchengemeinden des Kirchspiels als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben oder das Kirchspiel mit einer anderen Kirchengemeinde oder einem anderen Kirchspiel zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.“

Artikel 4

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 2 Nummer 1, 5 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Artikel 2 Nummer 2 bis 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2018 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten R e n t z i n g

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 93 – Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsbestimmungen – DSDB). Vom 17. Mai 2018. (KABl. S. 110)

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15.11.2017 (ABl. EKD S. 353) erlässt die Kirchenleitung folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Führen der Übersicht

(zu § 2 Absatz 1 DSG-EKD)

(1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Übersicht besteht aus zwei Teilen:

- a) den zugeordneten kirchlichen Einrichtungen,
- b) den zugeordneten diakonischen Einrichtungen. Die zugeordneten diakonischen Einrichtungen ergeben sich aus der Liste der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL), die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(3) Um die Anwendung des DSG-EKD und dieser Durchführungsbestimmungen sicherzustellen, ist in den jeweiligen Satzungen der nach den Absätzen 1 und 2 zugeordneten kirchlichen Einrichtungen eine entsprechende Formulierung über die Anwendung des DSG-EKD und der Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Für die diakonischen Einrichtungen ist dieses sichergestellt über die Satzung der Diakonie RWL: in § 3 Abs. 4 Buchst. d für das Diakonische Werk selbst und in § 7 Abs. 7 Buchstabe d in Verbindung mit § 7 Abs. 2 für die Mitglieder im Diakonischen Werk.

§ 2 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

(zu § 39 Absatz 3 DSG-EKD)

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Aufsicht über die Einhaltung des DSG-EKD an den Be-

auftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 3 Mustertexte der EKD

Soweit der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland Mustertexte veröffentlicht hat, sind diese anzuwenden.

II. Besondere Bestimmungen für das Fundraising

§ 4 Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen regeln als ergänzende Bestimmungen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Fundraising.

§ 5

Fundraising als Verwirklichung kirchlicher und diakonischer Aufgaben

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

§ 6

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

(1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 2 Abs. 1 DSG-EKD dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungs-sperre) dem nicht entgegensteht.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere

- 1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
- 2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,

3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
 4. Daten des Kontaktes,
 5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
 6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.
- Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 3 DSGVO in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 7

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. § 30 DSGVO ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Sofern örtlich Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 8

Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 DSGVO in dem erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fund-

raising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,

3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,

4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der §§ 27 und 28 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,

5. sofern örtlich Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

(4) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

§ 9

Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramm, Fundraisingprogramm) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

§ 10

Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 11

Löschung

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und treten am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO) vom 18. September 2003 (KABl. S. 258) außer Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Dr. Kupke

Danke

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Sizilien /Italien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Sizilien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. September 2019** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.chiesaluterana.it

Die kulturell interessierte und reiseffreudige Gemeinde setzt sich aus Gruppen zusammen, die über die ganze Insel verstreut sind und zu einem großen Teil aus Frauen bestehen. Seit einigen Jahren unterhält sie mit der Baptisten- und Waldensergemeinde ein herausforderndes Projekt zur Begleitung von jungen Migranten und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen vor Ort. Mittelpunkt ist das Gemeindezentrum von Catania in einem bunten Gemisch verschiedener Kulturen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Seelsorgerliche Fähigkeiten im Umgang mit älteren Menschen;
- Offenheit und Kompetenz für die Begleitung von Migranten;
- Kenntnisse im Fundraising;

- Bereitschaft zur Gestaltung von ökumenischen Begegnungen;
- die Bereitschaft zu längeren Autofahrten sowie zum Erlernen der italienischen Sprache.

Gesucht wird ein Pfarrer /eine Pfarrerin /ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126) oder OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel.0511/2796-8404) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 1. November 2018** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

KIRCHENWärme

Effiziente Heizungsanlagen ohne Investitionskosten!

KIRCHENWärme

Es wird wieder kalt! Frieren für viel Geld? Das muss nicht sein - Heizen Sie günstiger und effizienter mit der KIRCHENWärme!

Mit der KIRCHENWärme sparen Sie Aufwand, Energie und die hohen Investitionskosten. Wir übernehmen für Sie die Abwicklung von Beginn an. Sie erhalten eine auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Heizungsanlage. Durch die monatlichen Beiträge bleiben Ihre Kosten planbar. Es ist Zeit für eine Modernisierung - finden Sie nicht auch? Kontaktieren Sie uns unverbindlich!

Ihre Kirchenvorteile

- Reduzierung der CO₂ Emission
- Professionelle Planung und Umsetzung der Anlage
- Freie Wahl bei Technik und Installation
- Sichere und kostengünstige Wärmeversorgung
- Zu Beginn keine Investitionskosten
- Transparente monatliche Kosten

43349  wärme.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr
energie@hkd.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover